



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DANZIG



POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTEN-ZEITUNG

3. JANUAR 1936 | NUMMER 1 | 16. JAHRGANG

Schafft Arbeit!

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG HEILIGE-GEIST-GASSE NR. 83

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Deutscher Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger, Berlin, SW 61, Teltowerstr. 34, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographiee der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6—8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau, Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide- und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in **Libau:** John Hahn, Toma iela 59,
in **Memel:** Handelskammer,
in **Reval:** Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in **Aalst:** Handelskammer van Aalst,
in **Amsterdam:** Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in **Ankara:** Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in **Buenos Aires:** Hall de Extranjeros,
in **Bukarest:** Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in **Genf:** Société des Nations (Völkerbund),
in **s'Gravenhage:** Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaustradt 93,
in **Kopenhagen:** Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in **London:** Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in **Lausanne:** Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in **Manchester:** Manchester Chamber of Commerce,
in **Moskau:** Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in **Paris:** Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in **Philadelphia:** Philadelphia Commercial Museum,
in **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in **Rom:** Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in **Rotterdamm:** Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in **Tel-Aviv:** Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in **Wakayama:** Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in **Washington:** Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in **Wien:** Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in **Zürich:** Handelskammer.



DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

16. Jahrgang — **Nr. 1** — 3. Januar 1936

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 12.— Dg. und dem Ausland 15,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,20 Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff. Hohenstein i./Freistaat.

Zum Geleit.

Jahreswende bedeutet Rückblick und Ausblick. Das hinter uns liegende Jahr 1935 hat die Danziger Wirtschaft vor sehr schwierige Aufgaben gestellt, an deren Ueberwindung die Danziger Kaufmannschaft mit zäher Kraft und nie erschlaffender Energie gearbeitet hat.

Mit Mut und Zuversicht wollen wir die Arbeit im neuen Jahr beginnen. In neuer Form unter einheitlicher Führung steht die Organisation der Wirtschaft, die Industrie- und Handelskammer, bereit, die praktische Arbeit der Betriebsführung und der Gefolgschaft mit Rat und Tat zu fördern. In diesem Streben sind wir der Unterstützung der Regierung gewiß.

Glückauf im neuen Jahr!

Schnee
Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Die volkswirtschaftliche Berechtigung des Handels

Der Kaufmann ist kein Verteiler von Gütern

Die „Danziger Wirtschaftszeitung" hat schon des öfteren darauf hingewiesen, daß die von Zeit zu Zeit immer wieder auftauchende Behauptung, der Groß- und Einzelhandel habe keine volkswirtschaftliche Berechtigung, da er nur die Funktionen eines Verteilers ausübe, die volkswirtschaftliche Bedeutung und Verantwortung der Handelskreise völlig verkenne. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" hat verschiedentlich grundsätzliche Auslassungen führender reichsdeutscher Persönlichkeiten zum Abdruck gebracht und setzt an den Anfang des ersten Heftes im neuen Jahre wiederum einen Leitaufsatz, in dem die hohe volkswirtschaftliche Aufgabe, Berechtigung und Verantwortung des Handels unterstrichen wird. Auch in der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung wird — das ist besonders für Danzig als Handels- und Hafenplatz wichtig — die bedeutsame Funktion des Handels innerhalb der Volkswirtschaft ausdrücklich anerkannt.

Zunächst entnehmen wir dem „Deutschen Nahrungsmittelgroßhandel" hinsichtlich der Aufgaben, die der Groß- und Einzelhandel in der Volkswirtschaft zu erfüllen hat, folgende Darlegungen:

Der Handel betrachtet es als seine wichtigste Aufgabe, einen beim Erzeuger liegenden, fertiggestellten Warenvorrat gegen Geld oder Geldwerten Kredit möglichst bald einzutauschen. In demselben Augenblick übernimmt der Kaufmann alles an der Ware haftende Risiko für Schwund, Verlust und Verderben sowie gleichzeitig das der Preisschwankungen. Diese Dienstleistung ist eine besondere Verrichtung im Rahmen der Gesamtwirtschaft und wird in den meisten Fällen unterschätzt.

Daß der Handel neben den verschiedenen Wagnissen dem Hersteller das Kreditrisiko im weitesten Sinne des Wortes abnimmt, muß besonders herausgestellt werden. Nur der Händler kennt sofort die ständig wechselnden Bedürfnisse des Marktes. Er findet am schnellsten die zweckmäßigste Verbindung zwischen Erzeugung und Verbrauch, und er kennt die Kaufkraft des letzten Verbrauchers.

Der Handel wird seinem Kunden gegenüber auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses die Gewähr für fristgerechte Lieferungen und für einwandfreie Warenbeschaffenheit übernehmen. Zugleich bietet er dem Erzeuger die Sicherheit für fristgemäße Abnahme und Zahlung. Die Verdienstspanne, die der Handel für all das haben muß, wird sich dann in jedem Falle rechtfertigen.

Wenn der Händler versucht, die Auswirkungen des übernommenen Risikos nach Möglichkeit herabzumindern, dann spricht dies lediglich für seine fachliche Schulung und Verständnis für Geschäftsnotwendigkeiten. Er wird sich die Errungenschaften der Technik für die Warenerhaltung (Kühleinrichtungen, Sammelläger usw.) zunutze machen, um Schwund und Vernichtung vorzubeugen. Gegen Preisschwankungen sichern ihn Marktbeobachtung und Marktüberwachung. Und damit bildet der Handel ein unentbehrliches und wichtiges Zwischenglied des Vertrauens für eine zufriedenstellende und ordentliche Kaufabwicklung.

Eine wertvolle Bestätigung dieser Gedankengänge finden wir in der Rede des Reichswirtschaftsministers **Dr. Schacht** auf der kürzlich in Berlin unter dem Vorsitz des Leiters der Reichsgruppe, Dr. Lüer, stattgefundenen Kundgebung der Reichsgruppe Handel.

Wir entnehmen diesen Ausführungen folgende bemerkenswerten Sätze:

Der Handel als notwendiges Wirtschaftsinstrument hat sich über Jahrtausende nicht nur erhalten, sondern in seinen Methoden immer mehr verfeinert und zu immer größeren Leistungen sich aufgeschwungen.

Der Handelsstand hat seine Rolle als Mittler zwischen Erzeugung und Verbrauch auch heute noch, und seine besonderen Aufgaben können nicht ohne weiteres und nicht ohne Schaden für das Ganze durch den direkten Austausch zwischen Produzent und Konsument oder durch einen mechanischen Verteilungsapparat ersetzt werden.

Der Handel ist das Bindeglied zwischen Erzeuger und Verbraucher über Raum und Zeit. Daran ändert grundsätzlich die Tatsache nichts, daß im Laufe der

Verkehrsentwicklung die einzelnen Glieder der Wirtschaft einander viel näher gerückt sind. Gerade innerhalb der modernen Verkehrswirtschaft ist dem Kaufmann eine bedeutende Funktion vorbehalten; denn je entwickelter und gegliederter eine Wirtschaft ist, um so weniger wird sie einen gutorganisierten Handel entbehren können. Der Kaufmann ist kein mechanischer Verteiler von Gütern, sein Geschäft kein Behälter, in den man mechanisch Waren hineingibt, die ihn mechanisch wieder verlassen. Die Fragen des Einkaufs, der Lagerhaltung, der Kreditgewährung und Kreditinanspruchnahme erfordern ein dauerndes Wägen und Wagen und sind ohne eine selbständig disponierende Tätigkeit des Handeltreibenden nicht zu lösen. Die Maßstäbe für sein Handeln bieten dem Kaufmann die ständig wechselnden und überaus vielseitigen Bedürfnisse des Lebens, denen er sich immer wieder neu anzupassen hat. Wie jede wirtschaftliche Tätigkeit kann auch der Handel nur bestehen, wenn ihm ein Nutzen verbleibt. Es ist falsch, eine Handelsspanne, so weit sie angemessen ist, als Belastung des Verbrauchs zu empfinden. Eine angemessene Handelsspanne wird ihm auch in der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung ausdrücklich zugebilligt. Was aber abgelehnt wird und was ganz entschieden bekämpft werden muß, sind alle Versuche, die Ware in dem vom Verbraucher zu zahlenden Endpreise durch eine unbegründete Steigerung der Handelskosten und durch unangemessen hohe Handelsgewinne zu verteuern. Die Staatsführung wird solche Versuche zu Preissteigerungen jederzeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln niederhalten. Ich weiß, daß der Handel in seiner Gesamtheit ebenso entschieden derartige Versuche ablehnt wie die Staatsleitung.

Verspätete Geltendmachung wichtiger Kündigungsgründe

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Absatz 2 des § 123 der Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß eine fristlose Entlassung von gewerblichen Arbeitern aus den in den Ziffern 1—7 des Absatzes 1 des § 123 der Reichsgewerbeordnung aufgezählten wichtigen Kündigungsgründen nicht mehr zulässig ist, wenn die zugrundeliegenden Tatsachen den Unternehmer „länger als eine Woche bekannt sind". Eine ähnliche Bestimmung zu gunsten der Bergarbeiter enthält § 82 Absatz 2 des allgemeinen Berggesetzes.

Die genannte Vorschrift betreffend die Notwendigkeit des Ausspruches fristloser Kündigungen binnen einer Woche nach dem Bekanntwerden der wichtigen Kündigungsgründe gilt ausdrücklich und bei formaljuristischer Betrachtung nur für die unter § 123 der Reichsgewerbeordnung und § 82 des allgemeinen Berggesetzes fallenden Gefolgschaftsangehörigen, also im wesentlichen nur für diejenigen Arbeiter, für die keine längere gesetzliche, vertragliche oder tarifliche Kündigungsfrist gilt als eine solche von 14 Tagen.

Wie das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 4. 1. 1928 Nr. RAG 33/27 festgestellt hat, entspringt die Regelung des § 123 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und des § 82 Abs. 2 des allgemeinen Berggesetzes „dem allgemeinen Rechtsgedanken, daß ein Unternehmer, der trotz ihm bekannt gewordener Verfehlungen eines Gefolgschaftsangehörigen das Dienstverhältnis fortsetzt, damit kundtut, er halte diese Verfehlungen nicht für schwerwiegend genug, um eine sofortige Lösung des Vertragsverhältnisses zu rechtfertigen, und daß er daher wider Treu und Glauben verstößt, wenn er sie und zwar sie allein nach Ablauf einer gewissen Frist noch zum Anlaß einer fristlosen Kündigung nimmt". An die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen wegen verspäteter Geltendmachung ein wichtiger Kündigungsgrund als verwirkt gilt, hat sich in der arbeitsrechtlichen Spruchpraxis eine umfangreiche und vielseitige Rechtsprechung geknüpft. Diese Spruchpraxis dreht sich in ihren Kernpunkten im wesentlichen immer um die Frage, welche Zeitdauer nach den Grundsätzen von Treu und Glauben als angemessen für die Ausübung des Rechts zur fristlosen Entlassung aus einem wichtigen Kündigungsgrunde gilt, und welche besonderen Umstände im Einzelfalle eine Verlängerung der für die Ausübung der fristlosen Kündigung zur Verfügung stehenden Zeit bedingen können.

Diese Spruchpraxis besitzt seit dem Inkrafttreten des Arbeitsordnungsgesetzes deshalb erhöhte Bedeutung, weil nach dem Arbeitsordnungsgesetz die Rechtsbeziehungen zwischen den Betriebsführern und den Gefolgschaftsangehörigen in erster Linie auf die Grundsätze der sozialen Ehrbarkeit und Gerechtigkeit, der Treue und des Vertrauens abgestellt sein sollen. Es muß deshalb heute noch mehr als früher bei Streitigkeiten über die Rechtzeitigkeit einer fristlosen Entlassung geprüft werden, ob nach Lage der Sache die Kündigung noch als rechtzeitig oder als verspätet und deshalb unwirksam zu betrachten ist. Es soll daher nachstehend eine zusammenfassende Uebersicht über diese Spruchpraxis gegeben werden.

I. Grundsätzliches:

Nach der Gesamtheit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und der Reichsgewerbeordnung und nach der ständigen Spruchpraxis des Reichsgerichtes und des Reichsarbeitsgerichtes liegt ein wichtiger, die fristlose Lösung eines Dienstverhältnisses rechtfertigender Kündigungsgrund immer und nur dann vor, „wenn Umstände eingetreten sind, die es bei objektiver Würdigung dem die fristlose Entlassung aussprechenden Vertragsteile nicht mehr zumutbar erscheinen lassen, an dem Dienstverhältnis, sei es auch nur bis zum Ablauf der vertraglichen, gesetzlichen oder tariflichen Kündigungsfrist festzuhalten.

Für besondere Dienstvertragsarten, so z. B. für die Dienstverträge der mit höchstens 14tägiger Kündigungsfrist beschäftigten gewerblichen Arbeiter hat das Gesetz (z. B. § 123 der Reichsgewerbeordnung) ausdrücklich die Tatbestände festgelegt, die als wichtige Kündigungsgründe gelten sollen. Für andere Dienstverträge sind die als wichtige Kündigungsgründe anzusehenden Tatbestände ausschließlich oder beispielsweise in den einschlägigen Dienstverträgen, Betriebsordnungen und Tarifordnungen aufgezählt, zum Teil unter gleichzeitiger Festlegung, welche besonderen Tatbestände für die betreffenden Dienstverträge nicht als wichtige Kündigungsgründe gelten sollen.

Dort, wo solche ausdrückliche gesetzliche, vertragliche, betriebsordnungsmäßige oder tarifliche Erläuterungen des Begriffes der wichtigen Kündigungsgründe fehlen, ist es im Einzelfalle Sache der Arbeitsgerichtsbehörden, im Streitfalle festzustellen, ob

die vorliegenden bezw. in bezug genommenen Tatbestände eine fristlose Lösung des Dienstverhältnisses nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Vertragsverhältnisses und der Grundsätze des Arbeitsordnungsgesetzes eine fristlose Entlassung oder einen fristlosen Dienstaustritt rechtfertigen konnten. Da es hierbei im wesentlichen auf die Zumutbarkeit ankommt, haben die Gerichte insbesondere auch zu prüfen, ob und wie weit der Kündigende selbst durch sein voraufgegangenes Verhalten bekundet hat, daß er die Weiterbeschäftigung fur zumutbar hielt. Daraus ergibt sich in Analogie zu der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung des Absatzes 2 des § 123 der Reichsgewerbeordnung, daß auch Rücksicht zu nehmen ist auf die Zeitspanne, die zwischen dem Bekanntwerden des wichtigen Kündigungsgrundes und dem Ausspruch der fristlosen Entlassung lag. Liegt doch in aller Regel in einem längeren Zuwarten des Betriebsführers mit dem Ausspruch der fristlosen Kündigung nach dem Bekanntwerden eines wichtigen Kündigungsgrundes eine stillschweigende Bekundung seiner persönlichen Auffassung, daß nach seiner Ansicht die vorgekommene Vertragsverletzung nicht so schwerwiegend war, daß eine Weiterbeschäftigung oder eine Einhaltung der Kündigungsfrist unmöglich sei. Vor allem gilt dies natürlich für Fälle, in denen der Betriebsführer zunächst nach dem Bekanntwerden des wichtigen Kündigungsgrundes längere Zeit hat verstreichen lassen, um erst später aus anderem Anlaß, etwa wegen Verärgerung über ein an sich nicht die fristlose Entlassung rechtfertigendes Verhalten des Gefolgschaftsangehörigen, auf den wichtigen Kündigungsgrund zurückgreift.

Da das ganze Recht der wichtigen Kündigungsgründe nicht an starre Formalerwägungen gebunden sein soll, sondern alles auf die vernünftige Zumutbarkeit ankommt, gilt auch bezüglich der Frist, die nach Bekanntwerden eines wichtigen Kündigungsgrundes für den Ausspruch der fristlosen Entlassung zur Verfügung steht, kein für alle Fälle unbedingt gleiches Zeitmaß, soweit es sich nicht um die Sonderfälle des Abs. 2 des § 123 der Reichsgewerbeordnung handelt. Dagegen hat sich in der Rechtsliteratur und in der Spruchpraxis in Anlehnung an die Regel des § 123 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung der Grundsatz herausgebildet, daß für den Normalfall auch bei Gefolgschaftsangehörigen, die nicht unter die Sonderbestimmungen des § 123 der Reichsgewerbeordnung oder des § 82 des Handelsgesetzbuches fallen, eine Frist von 8 Tagen für die Prüfung der wichtigen Kündigungsgründe und die Ausübung des Rechtes der fristlosen Kündigung als Höchstfrist angemessen ist, soweit nicht im Einzelfalle besondere Umstände eine besondere Regelung bezw. Beurteilung rechtfertigen. In diesem Sinne ergingen beispielsweise die Entscheidungen:

1. des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. 1. 1928 Nr. RAG 33/27,

mit den Entscheidungsgründen:

„Die Statthaftigkeit der Kündigung scheitert an § 82 Abs. 2 des allgemeinen Berggesetzes, wonach die Entlassung nicht mehr möglich ist, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem Bergwerksbesitzer länger als eine Woche bekannt sind. Diese dem Schutz der Arbeitnehmer dienende Bestimmung ist ein Niederschlag des allgemeinen Rechtsgedankens, daß ein Arbeitgeber, der trotz ihm bekannt gewordener Verfehlungen eines Dienstverpflichteten das Dienstverhältnis fortsetzt, damit kundtue, er halte diese Verfehlungen nicht für schwerwiegend genug, um eine sofortige Lösung des Vertragsverhältnisses zu rechtfertigen und daß er daher wider Treu und Glauben verstoße, wenn er sie und zwar sie allein nach Ablauf einer gewissen Zeit noch zum Anlasse einer fristlosen Kündigung nehme. Das allgemeine Berggesetz hat diesen Zeitraum auf eine Woche festgesetzt und will aus dem Umstande, daß der Bergwerksbesitzer einen Arbeitnehmer in Kenntnis seines dienstwidrigen Verhaltens eine Woche weiterbeschäftigt, geschlossen wissen, daß er die Vertragsfortdauer mit den Interessen des Betriebes und der Disziplin für vereinbar erachte und es daher nicht mehr als Kündigungsgrund verwerten dürfe. Seinem gesetzgeberischen Zwecke nach findet der § 82 Abs. 2 des allgemeinen Berggesetzes daher auch auf die in den §§ 21 und 23 der Arbeitsordnung der Beklagten vorgesehenen Entlassungsgründe Anwendung".

2. des Reichsarbeitsgerichtes vom 11. 1. 28 Nr. RAG 34/27
3. des Reichsarbeitsgerichtes vom 7. 3. 28 Nr. RAG 89/27,
4. des Reichsarbeitsgerichtes vom 14. 11. 28 Nr. RAG 317/28,
5. des Reichsarbeitsgerichtes vom 22. 12. 28 Nr. RAG 405/28,
6. des Reichsarbeitsgerichtes vom 9. 7. 30 Nr. RAG 54/30

mit den Entscheidungsgründen:

„Die Lösung eines Dienstverhältnisses aus wichtigem Grunde braucht also nicht auf der Stelle und nicht unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis ausgesprochen zu werden, vielmehr ist dem Berechtigten ein mäßiger Zeitraum zur Ueberlegung zuzugestehen. (RAGE Band 1 S. 25, RGZ Band 56 S. 373). Wohl aber untersteht die Ausübung eines so tief in die Belange des Gegners einschneidenden Rechtsbehelfes in besonderem Maße den Grundsätzen von Treu und Glauben (RGZ Band 94, S. 166, Bd. 122, S. 41 RAGE Bd. 1 S. 225). Läßt der Kündigungsberechtigte nach Kenntnis von dem Kündigungsgrunde eine gewisse, (nach den Umständen des Falles zu bemessende) Zeit verstreichen, so kann in seinem Verhalten ein Verzicht auf den Kündigungsgrund, insbesondere eine Verzeihung der vom Vertragsgegner vorgenommenen Vertragsverletzungen liegen. Regelmäßig wird das anzunehmen sein, wenn eine Partei nach Bekanntwerden des wichtigen Kündigungsgrundes unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist kündigt; denn dann wird angenommen werden müssen, daß die Verfehlungen als Grund zur vertragsmäßigen Kündigung benutzt und damit erledigt wird. Auch weitere Besprechungen, Unterhandlungen mit dem Angestellten können nach Treu und Glauben unter Umständen den Schluß rechtfertigen, daß der Berechtigte das Verhalten des Angestellten nicht zum Anlaß einer fristlosen Kündigung nehmen soll (RAG. Bd. 1 S. 225).

7. des Reichsarbeitsgerichtes vom 18. 4. 31 Nr. RAG 560/30

mit den Entscheidungsgründen:

„Die Kündigung aus einem wichtigen Grunde setzt in allen Fällen voraus, daß das Verhältnis der beiden Vertragsparteien durch das schuldhafte oder nicht schuldhafte Verhalten des einen Teiles oder beider Teile oder durch die Umstände sich so gestaltet hat, daß einem oder dem anderen Teile die Fortsetzung zuzumuten eine Unbilligkeit bedeuten würde. Deshalb soll der betreffende Teil berechtigt sein, das Verhältnis zu lösen. Er kann dies im Wege der fristlosen Entlassung, aber auch durch befristete Kündigung tun. Er kann aber auch auf die Ausübung seines Rechtes verzichten. Und ein solcher Verzicht ist dann anzunehmen, wenn der Dienstherr den Angestellten weiter im Dienst behält und ihn so zu der Annahme berechtigten Anlaß gibt, daß der Dienstherr diesen Vorgang zum Anlaß einer Beendigung des Dienstverhältnisses nicht machen wolle. Dies wird in allen den Fällen anzunehmen sein, in denen der Dienstherr durch die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zum Ausdruck bringt, daß ihm die Fortsetzung nicht unmöglich erscheint, daß er trotz des Vorkommnisses die weitere Dauer für nicht unerträglich ansieht. Hat der Dienstherr also eine gewisse Zeit verstreichen lassen, ohne von seinem Rechte Gebrauch zu machen, so kann eine Verwirkung seines Rechtes eingetreten sein."

8. des Reichsarbeitsgerichtes vom 9. 2. 35 Nr. RAG 189/34,
9. des Arbeitsgerichtes Berlin vom 11. 7. 34 Nr. 25 AC 322/34,
10. des Reichsgerichtes vom 21. 12. 28 Nr. II 293/28,
11. des Landesarbeitsgerichtes Berlin vom 21. 1. 29 Nr. 106 S 768/28,
12. des Arbeitsgerichtes Limburg vom 16. 10. 28 Nr. AC 471 und 513/28,
13. des Landesgerichtes Frankental vom 27. 1. 27 Nr. S 130/26,
14. des Landgerichtes Prenzlau vom 27. 1. 27.

(Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen, die sämtlich seit 15 Jahren ununterbrochen bei der Zoppoter Kasino G. m. b. H., Zoppot, tätig sind, in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Mitarbeit die Ehrenurkunde der Kammer überreicht: Hermann Joswig, Erich Kalcher, Stefan Zegke, Alfons Vogel, Josef Groth, Alfred Grocholl, Paul Gillmann, Hans v. Zelewski, Mathilde Jaruschewski, August Stubba, Heinrich v. Knobloch, Fritz Schaub, Willy Scheffke, Richard Kühling, Hermann Isler.

Ferner hat die Industrie- und Handelskammer den nachstehend aufgeführten Personen, die seit 25 Jahren und darüber bei der Firma Rudolph Mischke, Danzig, ununterbrochen tätig sind, das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande verliehen: Franz Groth (26 Jahre), Anton Zander (26 Jahre), Margarete Möws (25 Jahre).

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	16. 12. 35	17. 12. 35	18. 12. 35	19. 12. 35	20. 12. 35	21. 12. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	51 bez B.	50 bez. G.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	50 bez. G.	51 bez. G.	—	51 rep. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	51 G.	—	—	51½ bez.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	52 bez. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	50 bez. B.	50 bez. gr. Stücke	—	—	—	52 rep. G.
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	90 bez. G.	—	92 bez.	94 bez. G.	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	100 bez.	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	70½ bez.	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 16. bis 21. Dezember 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig															
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Buch-Weizen	Weizenkleie
16. 12. 35 17. 12. 35	nicht notiert														
18. 12. 35	130 Pfd. 18,— bis 18,25 G	Export 13,-5 G	feine! 15,75 bis 16,5 · G mittel lt. Muster 15.25 bis 15,75 G 114/5 Pfd. 14.90 bis 15.— G 110 Pfd. 14,50 bis 14,60 G gal.-wolhyn. 105 Pfd. 14 2 G.	—	14,— bis 16,— G	28,— bis 31,— G.	—	22,— G	21.— bis 22,— G	19,— bis 19,25 G	58,— bis 65.— G	35,— bis 40,— G	22,— bis 24,50 G	15,— bis 15,75 G	—
19. 12. 35 20. 12. 35 12. 12. 35	nicht notiert														

Danzig

Wohnungsbauabgabe-Befreiungen für gemischte Räume.

Nach § 5 W.B.Ges. in der Fassung vom 15. 9. 1934 — G.Bl. S. 691 — und den Durchführungsbestimmungen vom 10. 4. 35 — G.Bl. S. 511 — sind die am 1. 1. 1936 gemischt genutzten Räume, die nach § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zu § 4 des W.B.Ges. vom 24. 10. 35 — G.Bl. S. 1057 — an sich der Wohnungsbauabgabenpflicht unterliegen, nicht zur Wohnungsbauabgabe heranzuziehen, sofern mindestens 30 % ihrer Gesamtfläche der Ausübung eines Gewerbes oder freien Berufes dienen. Werden weniger als 30 % gewerblich oder freiberuflich genutzt, so ist die Wohnungsbauabgabe voll zu entrichten.

Die Befreiungsanträge für derartige Räume sind für das Steuerjahr 1936 bis zum 20. Januar 1936 an das Steueramt II, Horst-Hoffmann-Wall 9, einzureichen. Die Vordrucke hierzu sind in der Auskunftsstelle der Steuerverwaltung, Zimmer 17, zu haben.

Für Räume, die im Steuerjahr 1935 bereits nach § 5 W.B.Ges. befreit waren und in deren Nutzungsart am 1. Januar 1936 keine Aenderung eingetreten ist, genügt die Abgabe einer entsprechenden Erklärung bis zu dem oben genannten Zeitpunkt.

Danzig, den 23. Dezember 1935.

Steueramt II.

Versand von Lebensmitteln nach dem Deutschen Reich.

Die Versender von Postsendungen mit Lebensmitteln nach dem Deutschen Reich, die Schweineschmalz, Schweinespeck, Butter, Käse oder Eier enthalten, werden darauf hingewiesen, daß von den deutschen Zollämtern für diese Sendungen neben dem sogenannten „Unterschiedsbetrag einschließlich Gebühr“ (Uebernahmescheingebühr) auch der gesetzliche Zoll und alle sonstigen bei der Einfuhr von Fleisch usw. in Frage kommenden Abgaben (Schlachtsteuer, Fleischbeschaugebühr, Umsatzausgleichsteuer, Statistische Gebühr usw.) berechnet und erhoben werden. Die Empfänger haben daher bei der Einfuhr der genannten Lebensmittel nicht unbedeutende Abgaben zu entrichten.

Beim Versand von Speck ist ferner zu beachten, daß die deutschen Zollämter vielfach „durchwachsenen“ Speck als Fleisch (einfuhrverboten!) ansehen.

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im November 1935.

Rückgang um 1,148 Millionen t in den ersten 11 Monaten 1935.

dp. Das Bild des Warenumschlages im Danziger Hafen war auch im Monat November 1935 kein anderes, als wir es seit längerer Zeit zu sehen gewöhnt sind. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Einfuhr in fast allen wichtigen Waren niedriger geworden, ihre Gesamtsumme erscheint dagegen infolge des vermehrten Imports einiger Massengüter höher. Die Ausfuhrseite stellt sich hauptsächlich infolge des geringen Absatzes an Holz und Kohle ungünstiger als im Vorjahr.

Die Einfuhr war mit 99 327,3 t höher als im November 1934 (73 785,3) und zwar durch vermehrten Eingang an Erzen einschl. Schwefelkies 53 743,2 t (30 293,5), Phosphoriten 11 291,4 t (6 485,5) sowie Schrott 877,4 t (—). Auch an Salzheringen war eine stärkere Zufuhr festzustellen: 6396,5 t (4853,4). Bei allen übrigen Waren ist dagegen ein Absinken der Zufuhren eingetreten, so bei Sämereien 924,2 t (1661,7), Kaffee (roh) 79,5 t (287,0), Kakao (roh) 102,8 t (163,3), tierischen Fetten und Oelen 724,4 t (1018,6), Melasse 862,6 t (3309,9), Wolle (roh) — t (25,4), Wollgarn 8,8 t (48,1), Baumwollgarn 52,9 t (147,2), Lumpen 13,9 t (225,9), Roheisen 17,0 t (71,0) sowie Eisen und Stahl (neu) 1392,5 t (2376,2).

Die Ausfuhr belief sich auf 403 397,9 t (dagegen 477 832,3 t im Monat November 1934). Ein vermehrter Export fand statt: an Weizen 7013,5 t (—), Hülsenfrüchten 7284,6 t (1519,0), Mehl 17 558,8 t (3737,9), Schmierölen 1087,7 t (118,7) und Oelkuchen 1573,5 t (1254,5). Niedrigere Ausfuhrzahlen zeigten dagegen Roggen 7270,8 t (145 531), Gerste 24 634,0 t (33 650,1), Bacons 92,0 t (116,5), Kohlen 225 416,7 t (317 586,2), Treiböle 489,2 t (591,9), Paraffin 655,1 t (1640,5), Hartholz-Schnittware 10 863,9 t (12 794,2), Weichholz-Schnittware 20 899,2 t (38 683,4) und Zink 195,6 t (968,1).

In den ersten 11 Monaten 1935 hat der seewärtige Warenverkehr über Danzig im Vergleich zur selben Zeit des Vorjahres folgenden Umfang gehabt:

Es betrug in t

	die Einfuhr	die Ausfuhr	insgesamt
Januar/November 1935	708 928,7	3 998 050,7	4 706 979,4
„ „ 1934	600 455,1	5 255 061,0	5 855 516,1

Demnach hat die Einfuhr eine Zunahme um 108 473,6 t, die Ausfuhr dagegen eine Abnahme um 1 257 010,3 t erfahren, so daß der Gesamtumschlag in den ersten 11 Monaten 1935 um nicht weniger als 1 148 536,7 t geringer gewesen ist als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Außerkrafttreten

des danzig-polnischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Wechselsteuer.

Nach einer Bekanntmachung im Gesetzblatt Nr. 123 vom 18. 12. 1935 hat das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 29. 5. 1929 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Wechselsteuer mit Ablauf des Kalenderjahres 1935 seine Gültigkeit verloren.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
November 1934	73 785,3	Wert:	8 421 039
November 1935	**99 327,3**	Wert:	**9 247 750**
Oktober 1935	87 556,7	Wert:	7 201 010

Hafenausgang:

	To.		G
November 1934	477 832,3	Wert:	17 244 777
November 1935	**403 397,9**	Wert:	**27 091 905**
Oktober 1935	425 753,9	Wert:	27 516 187

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

	Eingang:	
November 1934	404 Schiffe	300 173 Netto-Rgt
November 1935	**365** Schiffe	**258 598** Netto-Rgt
Oktober 1935	398 Schiffe	264 274 Netto-Rgt
	Ausgang:	
November 1934	386 Schiffe	293 340 Netto-Rgt
November 1935	**377** Schiffe	**270 317** Netto-Rgt
Oktober 1935	383 Schiffe	266 464 Netto-Rgt

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

	Wareneingang:	
November 1934	220 997 To.	Wert: 68 372 000 Złoty
November 1935	**211 029** To.	Wert: **76 973 000** Złoty
Oktober 1935	232 306 To.	Wert: 79 238 000 Złoty
	Warenausgang:	
November 1934	1 315 547 To.	Wert: 87 848 000 Złoty
November 1935	**1 237 779** To.	Wert: **82 373 000** Złoty
Oktober 1935	1 195 343 To.	Wert: 83 469 000 Złoty

IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

September 1934	**September 1935**	August 1935
87,3	**135,1**	132,3

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

November 1934	**November 1935**	Oktober 1935
20 395	**19 213**	16 447

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

November 1934	**November 1935**	Oktober 1935
2	**3**	3

VII. Zinssätze.

	Novbr. 1934	**Novbr. 1935**	Oktbr. 1935 vom 1.—21. X.	Oktbr. 1935 ab 22. X.
a) Bank von Danzig:				
Diskont	4 %	**5 %**	6 %	5 %
Lombard	5 %	**6 %**	7 %	6 %
b) Bank Polski:				
Diskont	5 %	**5 %**	5 %	
Lombard	6 %	**6 %**	6 %	

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 11. 34	**1. 11. 35**	1. 10. 35
Geld:	15,27	—	—
Brief:	15,31	—	—
	15. 11. 34	**15. 11. 35**	15. 11. 35
Geld:	15,31 1/2	—	—
Brief:	15,35 1/2	—	—

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 11. 34	**1. 11. 35**	1. 10. 35
Geld:	57,84	—	—
Brief:	57,95	—	—
	15. 11. 34	**15. 11. 35**	15. 10. 35
Geld:	57,85	—	—
Brief:	57,97	—	—

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 11. 34	**1. 11. 35**	1. 10. 35
Geld:	123,—	—	—
Brief:	123,24	—	—
	15. 11. 34	**15. 11. 35**	15. 10. 35
Geld:	123,18	—	—
Brief:	123,42	—	—

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 2. bis 14. Dezember 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To	Waggons	To.	Waggons	To.
2. 12. 35	2	30	18	272	47	705	54	815	14	202	25	379	2	32
3. 12. 35	7	105	9	135	51	768	36	537	24	360	25	385	2	30
4. 12. 35	5	75	9	136	49	735	46	698	17	251	16	254	7	110
5. 12. 35	9	138	20	301	59	893	32	486	19	280	24	358	2	25
6. 12. 35	4	60	11	168	29	443	22	331	17	260	17	269	2	20
7./8. 12. 35	14	210	17	257	99	1490	47	718	31	472	29	433	5	75
9. 12. 35	8	120	16	245	44	661	16	242	31	471	18	426	3	40
10. 12. 35	6	91	5	76	32	483	22	339	14	211	25	388	1	12
11. 12. 35	1	15	23	346	26	390	22	322	7	105	18	291	5	60
12. 12. 35	1	15	8	120	56	842	21	311	13	195	26	403	1	5
13. 12. 35	7	106	15	225	51	767	8	121	11	168	2	31	7	90
14./15. 12. 35	8	120	11	166	71	1074	15	230	20	305	6	91	1	15
Gesamt	72	1087	162	2447	614	9251	341	5150	218	3280	231	3708	38	514

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Dezember 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor Wagg.	To.	Olivaer Tor Wagg.	To.	Neufahrwasser Freibezirk Wagg.	To.	Neufahrwasser Zollinland Wagg.	To.	Weichselbahnhof Wagg.	To.	Strohdeich Wagg.	To.	Kaiserhafen Wagg.	To.	Holm Wagg.	To.	Troyl Wagg.	To.
Kohlen	106	1660	181	3330	284	5750	23	410	724	15080	10	195	780	14795	—	—	892	17350
Holz	11	208	9	41	12	194	87	1380	8	131	186	3340	372	6418	288	5044	13	235
Getreide, Saaten	603	9076	5	83	45	672	321	4889	102	1529	3	45	32	482	122	1853	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	7	94	3	45	1	7	1	10	52	775	—	—	—	—	—	—	6	91
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—
Mehl	14	197	2	32	1	18	44	682	5	60	—	—	17	254	3	46	—	—
Salz	3	45	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	2	30	-	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—
Zement	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	17	276	5	95	1	15	33	575	—	—	—	—	—	—	—	—	17	286
Versch. Güter	91	905	148	1862	155	2342	169	2427	55	831	4	57	23	287	24	370	91	1565
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	30Wagg.	236Stck.	1 Wagg.	4 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berichtsdekate vom 11. bis 20 Dezember 1936.

Bezeichnung des Gutes	Leege Tor Wagg.	To.	Olivaer Tor Wagg.	To.	Freibezirk Wagg.	To.	Zollinland Wagg.	To.	Weichselbahnhof Wagg.	To.	Strohdeich Wagg.	To.	Kaiserhafen Wagg.	To.	Holm Wagg.	To.	Troyl Wagg.	To.
Kohlen	70	1150	115	2535	224	5785	16	455	778	15518	8	155	965	18685	5	75	1091	22552
Holz	5	75	5	90	—	—	49	790	6	114	191	3424	323	5790	434	7826	3	50
Getreide, Saaten	539	8118	10	165	106	1594	238	3597	106	1595	3	45	30	450	141	2119	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	6	77	—	—	—	—	—	—	46	682	—	—	—	—	—	—	6	92
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl	—	—	1	18	1	15	43	658	2	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	6	31	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	1	15	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	8	153	1	18	—	—	27	492	1	5	—	—	—	—	—	—	58	1047
Versch. Güter	79	820	151	1676	3	44	127	1795	41	541	1	10	4	91	31	492	32	480
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	33 Wag.	229Stck.	3 Wagg.	25 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Ausstellung von Ausfuhrscheinen

bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsamen, Mühlenerzeugnissen, polierten Erbsen, Malz und Flachs.

Rundschreiben
des Finanzministeriums — D IV 30155/3/35 vom 21. 11. 1935 —.

Das Finanzministerium erläutert, daß bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsamen, Mühlenerzeugnissen, polierten Erbsen, Malz sowie von gehecheltem und geklopftem Flachs der Ausfuhrschein zum Empfang der Zollerstattung nicht auszustellen ist, wenn die Partei bei der Anmeldung zur Ausfuhrzollabfertigung einen Verrechnungsschein für die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich nach dem der Bekanntmachung des Finanzministers vom 18. November 1935 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs beigefügten Vordruck Nr. 2 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 32/718) vorlegt, selbst wenn sie gleichzeitig eine Ausfuhrbescheinigung laut Vordruck Nr. 1 — Anlage zur Verordnung

des Finanzministers vom 27. Oktober 1934 — beibringen sollte.

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens sind bis zum Widerruf anzuwenden. Alle Fälle, in denen die Partei bei der Zollanmeldung gleichzeitig einen Verrechnungsschein für die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich und eine Ausfuhrbescheinigung vorlegt, sind dem Finanzministerium mitzuteilen.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu den Tarifstellen 174 und 490.

D IV 30717/2/35 vom 22. 11. 35.

Eingang 28. 11. 35.

Die Zollentscheidung D IV 33107/2/34 über die Tarifierung von Tafelsalz in Pappstreudosen wird dahin abgeändert, daß die Pappstreudosen, in denen das Salz eingeführt wird, nicht gesondert zu verzollen sind.

Z 310/11756/35 vom 11. 12. 35.

Zu den Tarifstellen 293 und 294.

Rundschreiben T 64

vom 22. 11. 35 D IV 31056/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

Mon. Polski Nr. 276 vom 2. 12. 35, Pkt. 356.

Eingang 3. 12. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium:

1. Der in Tarifstelle 294/1 genannte geschnittene Tabak ist so geschnitten, daß seine Teilchen die Form von Streifen, Rechtecken, Quadraten oder anderen geometrischen Figuren von einer Länge über 2 mm aufweisen.

2. Unter dem in Tarifstelle 293/2 genannten Tabakklein ist geschnittener oder zerkrümelter Tabak zu verstehen, dessen einzelne Teilchen Abmessungen in den Grenzen von 0,5 mm bis 2 mm haben.

3. Als Tabakstaub der Tarifstelle 293/2 gilt Tabakmaterial, dessen Teilchen Abmessungen unter 0,5 mm aufweisen, aber keine deutlichen Spuren des Zerreibens in der Mühle (Vermahlung) tragen.

4. Als Tabakmehl der Tarifstelle 293/2 ist Tabakmaterial anzusehen, dessen Teilchen Abmessungen unter 0,5 mm haben und deutliche Spuren des Zerreibens in der Mühle aufweisen.

Z 310/11914/35 vom 12. 12. 35.

Zu Tarifstelle 299.

D IV 23511/2/34 vom 20. 9. 34.

Eingang 14. 11. 35.

Soda-Tabletten für technische Reinigungszwecke sind als Pastillen aus Natriumkarbonat nach Tarifstelle 299/18 mit dem Zuschlag der Anmerkung zur Tarifstelle 384 zu verzollen.

Z 310/11494/35 vom 27. 11. 35.

Zu den Tarifstellen 324, 490 und der Anmerkung hinter der Tarifstelle 821.

Rundschreiben T 59

vom 14. 11. 35 D IV 28269/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif.

Mon. Polski Nr. 268 vom 22. 11. 35, Pkt. 340.

Eingang 23. 11. 35.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts erläutert das Finanzministerium:

1. Doppelsalze von Cyaniden, Cyanaten, Rhodaniden, wie z. B. Kaliumkadmiumcyanid, sind nach Tarifstelle 324 zollpflichtig.

2. Das Präparat „Cuprex" in Originalpackung, die Lösung einer Kupferverbindung in flüssigen chemischen organischen Verbindungen, zur Bekämpfung von Schmarotzern, wird nach Tarifstelle 490/2 verzollt.

3. Bogen von Papier oder Löschpapier mit einfachem Fabrikzeichen — Wasserzeichen oder Preßzeichen — werden nach der entsprechenden, das betreffende Papier (Löschpapier) vorsehenden Tarifstelle ohne den Zuschlag der Anmerkung 7 hinter der Tarifstelle 821, der für Wasserzeichen und Einpressungen festgesetzt ist, verzollt — Vergl. auch D IV 2441/2/35.

Alle anders lautenden Erläuterungen sind in Zukunft ungültig.

Z 310/11796/35 vom 14. 12. 35.

Zu Tarifstelle 405.

D IV 24568/2/35 vom 24. 10. 35.

Eingang 9. 11. 35.

Hennapulver, auch mit Zusatz anderer Stoffe, ist nach Tarifstelle 405/1 zu verzollen.

Z 310/11352/35 vom 27. 11. 35.

Zu Tarifstelle 490.

D IV 30024/2/35 vom 18. 11. 35.

Eingang 26. 11. 35.

Titrosalz, ein Diätsalz, das eine Mischung der Chloride Na, K, Mg und Ca sowie organischer Verbindungen darstellt, ist als ein nicht besonders genanntes organisches chemisches Erzeugnis nach Tarifstelle 490/2 zu verzollen.

Z 310/11728/35 vom 9. 12. 35.

Eisenbahntarife

Rumänische Lumpen-Ein- und Ausfuhr über Danzig/Gdingen.

E.D. Mit rückwirkender Gültigkeit vom 15. 11. 35 wurde im Rahmen des polnisch-rumänischen Seehafentarifs der Tarif Nr. 145 für Lumpen neu herausgegeben. Der Geltungsbereich des Tarifs erfuhr keine Aenderung; das bisher nach einzelnen Arten unterteilte Warenverzeichnis lautet nunmehr wie folgt: Lumpen (Woll-, Seiden- und Baumwollhadern, Leinenanfälle sowie Hadern aller Art, auch zerzupfte). Die Frachtsätze bringen für Woll-, Seiden- und Baumwoll-Lumpen bedeutende Frachtermäßigungen, für Leinenabfälle und andere Lumpen kleinere Erhöhungen mit sich.

Erweiterung des tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarifs.

E.D. Mit Gültigkeit vom 1. 1. 36 werden im Rahmen des tschechoslowakisch-polnischen Eisenbahnverbandes für den Seehafenverkehr mit Danzig und Gdingen nachstehende Erweiterungen der verschiedenen Tarife vorgenommen:

Neu aufgenommen werden: In den Tarif Nr. 1 für Güter aller Art von und nach den Seehäfen die Stationen Medzew-Stos und Zizkov, in den Tarif Nr. 3 für Eisen und Stahl, Eisenlegierungen von den Seehäfen die Stationen Blansko, Rokycany und Vysocany (diese Frachtsätze enthalten den Kurszuschlag), in den Tarif Nr. 24 für Häute und Felle von den Seehäfen die Stationen Bubny nakl. nad., Cesky Tesin, Praha Verejna sklad., Smichov und Zizkov, in den Tarif Nr. 104 für Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren nach den Seehäfen die Stationen Blansko, Liben horni nadr., Medzew-Stos, Slany, Vysocany und Zizkov, in den Tarif Nr. 105 für landwirtschaftliche Maschinen, Dampfkessel und -teile nach den Seehäfen, und Tarif Nr. 131 für Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren usw. nach den Seehäfen die Stationen Liben horni nad., Slany und Vysocany, in den Tarif 156 für Gewebe nach den Seehäfen die Station Usti nad Orlici, in den Tarif Nr. 176 für Straßen- und Eisenbahnfahrzeuge nach den Seehäfen die Stationen Blansko, Slany und Vysocany, in den Tarif Nr. 204 für Eisenbänder, Stab- und Formeisen von den Seehäfen die Stationen Chrastecky Dvur, Praha Marsarykovo nadr., Vysocany und Zizkov, in den Tarif Nr. 210 für Oel und Paraffin von den Seehäfen die Station Bystrice pod Hostynem, in den Tarif Nr. 228 für Eier, Butter und Kasein von den Seehäfen die Station Zizkov, in den Tarif Nr. 265 für Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte von den Seehäfen die Station Cesky Tesin.

Die Frachtsätze des Artikeltarifs Nr. 24 für Häute und Felle von Danzig/Gdingen nach Usti nad Orlici und Usti nad Orlici mesto wurden einheitlich auf 20,81 bzw. 20,06 Kc. (bisher 25,43 bzw. 24,50 Kc.) per 100 kg für 10- bzw. 15-t-Ladungen festgesetzt.

In das Warenverzeichnis des Artikeltarifs Nr. 32 für unedle Metalle werden Aluminiumabfälle und Bruchaluminium in die Abteilung A (Aluminium) aufgenommen.

Der Artikeltarif Nr. 204 für Eisenbänder, Stab- und Formeisen sowie Maschinen erhält eine neue Abteilung E für Kugellager mit Frachtsätzen nach Prag Masarykovo nadr., Vysocany und Zizkov.

Der Artikeltarif Nr. 233 für Pflanzenfasern erhält für den Verkehr nach Opava Vychodni nad. Frachtsätze für die Abteilung G (Crin d'Afrique) und für die Station Opava zapadni nad. CSD. Frachtsätze für die Abteilungen A—D und F—G.

Polen

Die neuen Frachtermäßigungen.

E.D. Die Polnischen Staatsbahnen, die zum 1. 1. 36 eine gründliche Revision ihres bisherigen Güterfrachttarifs unter bedeutender Ermäßigung der durchschnittlichen Tarifhöhe versprochen haben, machen seit Mitte Dezember bereits zahlreiche Vorleistungen auf diese Tarifrevision. Bisher sind die Inlands-Frachttarife für Kohle um durchweg 19%, Zucker um 14%, Leuchtpetroleum um 29% und Rohöl um 10% ermäßigt worden. Weiter sollen ermäßigt werden die Frachttarife für Fische aller Art um 20%, für Haustiere und Geflügel um 30% und mehr, sowie für Rohstoffe und Erzeugnisse der Eisenhüttenindustrie um 10—30% für inländisches Eisenerz, 20% für Zink- und Bleierze, 12,5% für Handelseisen, 12,5% für Stahlröhren, 30% für Baugußstücke, 30% für Zinkblech und 12½—40% für Eisenschrott.

Für den Monat Januar 1936 werden folgende weiteren Frachtermäßigungen im Inlandsverkehr in Aussicht gestellt: Brenn-, Schnitt-, Gruben- und Papierholz bis 30%, Getreide und Hülsenfrüchte 10—20%, Mahlprodukte 20—30%, Frischkartoffeln 25%, Zuckerrüben 15%, Frischobst 10%, Frischgemüse und Pilze 30—50%, Futtermittel 30%, Melasse 25%, Textilrohstoffe 30%, Rohleder 30%, Speisesalz 10%, Industrie- und Viehsalz 30%, Zement 12%, Kalk 10%, Sand und Ton 10%, Tonziegel 6%, Zement- und Betonziegel 15%, feuerfeste Ziegel 30%, Dachziegel und Drainierziegel 30%, Kacheln 30%, Kalkdüngemittel 30—50%, landwirtschaftliche Maschinen 20% u. a. m.

Die Bevorzugung landwirtschaftlicher Interessen bei diesen Tarifermäßigungen ist eindeutig.

Das diesjährige Ernteergebnis in Polen.

Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Hauptamtes wurden in diesem Jahre in Polen 20 Mill. dz Weizen, 66 Mill. dz Roggen, 15 Mill. dz Gerste, 26 Mill. dz Hafer und 318 Mill. dz Kartoffeln geerntet. Gegenüber dem Vorjahr ist die Ernte von Weizen um 4,5% (gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1930—1934 um 1,7%), und die von Kartoffeln um 4,8% (+ 3,7%) geringer ausgefallen, während die Ernte von Roggen um 1,7% (+ 1,8%), von Gerste um 1,5% (+ 2,0%) und von Hafer um 1,1% (+ 5,0%) größer gewesen ist. In den einzelnen Gebieten Polens wiesen die Ernteergebnisse sehr große Schwankungen gegenüber dem Vorjahre auf, so ist die Weizenernte in der Posener und Warschauer Wojewodschaft um etwa 20% geringer als im Vorjahr, dagegen in der Krakauer Wojewodschaft um 40% höher.

Verlängerung des polnisch-griechischen Kontingentabkommens.

Das polnisch-griechische Kontingentabkommen ist bis zum 28. Januar 1936 verlängert worden. Griechenland wird aus Polen etwa 6000 t Kohle, Metallwaren und Textilwaren beziehen und nach Polen Dörrobst sowie Tabak liefern.

Arbeitslosigkeit 5% unter Vorjahrsstand.

Die Steigerung der Arbeitslosigkeit setzt sich in Polen mit großer Schnelligkeit fort. Die Zahl der amtlich registrierten Arbeitslosen ist in der ersten Dezemberhälfte um 40300 auf 349000 gestiegen und bleibt nur noch um 20000 unter der entsprechenden Ziffer für den 15. 12. 34. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit war in den Industriebezirken Warschau, Lodz und Dombrowa Kongreßpolens besonders groß. Oberschlesien stellt mit 90000 fast ein Viertel sämtlicher in Polen registrierten Arbeitslosen.

Deutsches Reich — Ausland

Tagung der Auslandsingenieure auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1936.

Auf der Großen Technischen Messe und Baumesse 1936 (1. bis einschl. 9. März) wird wiederum eine Tagung der Auslandsingenieure stattfinden, und zwar am Mittwoch, dem 4. März. Wie im Vorjahre hat den Ehrenvorsitz der Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft, Ministerialdirektor i. e. R. Reichard, übernommen. Außerdem wird u. a. der Direktor des Vereins deutscher Ingenieure, Dr.-Ing. Oskar Stäbel, über das Thema „Auslandsingenieur und heimische Technik" sprechen. Die Tagung wird durchgeführt von der Arbeitsgemeinschaft für Auslands- und Kolonialtechnik beim Verein deutscher Ingenieure gemeinsam mit dem Leipziger Meßamt.

Internationale Beschickung der Leipziger Frühjahrsmesse 1936 mit Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Die außerdeutsche und deutsche Nachfrage nach Ausstellungsplätzen zu der am 1. März 1936 beginnenden Großen Technischen Messe in Leipzig hält in fast allen Ausstellungsgruppen unvermindert an. Besonders bemerkenswert ist die Zunahme an Ausstellern von Nahrungs- und Genußmittelmaschinen, Verpackungsmaschinen und Spezialmaschinen für ähnliche Industrien. Die Zahl der Aussteller hat sich in den letzten drei Jahren mehr als verdoppelt; zur vergangenen Frühjahrsmesse waren es 157 führende Firmen, die auf einem Ausstellungsraum von annähernd 4000 qm ihre neuesten Konstruktionen und maschinellen Verbesserungen einem Besucherstrom von fast 200000 Einkäufern vorführten; zur Frühjahrsmesse 1936 wird eine weitere Steigerung der Ausstellerzahl erwartet. Die Bedeutung dieses Messezweiges wird durch die Teilnahme führender Firmen nicht nur Deutschlands, sondern auch anderer Länder wie England, Italien, der Schweiz unterstrichen.

Von der Leipziger Baumesse.

Die Baumesse, die im Rahmen der Großen Technischen Messe in Leipzig vom 1. bis einschl. 9. März stattfindet, wird ausgezeichnet beschickt sein. U. a. werden ausstellen:

etwa 70 Fabrikanten von Baustoffen, Ziegeln, Kleinkerns, Zement usw. auf mehr als 1000 qm Ausstellungsfläche;

etwa 80 Fabrikanten von Bauteilen und Baukonstruktionen wie Fenstern, Türen, Rahmen, Eisen- und Holzbau, Baubeschlägen und Werkzeugen auf rd. 1000 qm;

etwa 80 Hersteller von Inneneinrichtungen sowie Heizungsanlagen, Oefen, Herden, sanitären Einrichtungen, Wandbelag usw. auf über 1500 qm;

etwa 40 Aussteller von Anstrichfarben und Geräten für Spritzverfahren u. ä. auf rd. 500 qm;

etwa 30 Fabrikanten von Baumaschinen aller Art für Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Baustoffherstellung, Betonmischer, Straßenwalzen, Rammen usw. auf über 3000 qm Ausstellungsfläche. Eine besondere Bereicherung wird der Teil der Messe erfahren, der der Hauswirtschaft gewidmet ist.

Die Sonderschau „Aus dem Siedlungswerk der deutschen Städte", die erstmalig zur Herbstmesse 1935 in Halle 18 gezeigt wurde und bei den Baufachleuten aller Länder stärkste Beachtung fand, wird auf etwa den doppelten Umfang erweitert.

Schützt die Gütezeichen gegen Mißbräuche!

Zweck und Ziel der beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) geleisteten Arbeiten ist es, die Wirtschaftlichkeit in der gesamten Volkswirtschaft dadurch zu fördern, daß die Warengüte gesichert und verbessert wird. Die klare Erkenntnis, daß diese Aufgabe lediglich in Gemeinschaftsarbeit ihre Lösung finden kann, wurde gewonnen aus den Erfahrungen jener Jahre, in denen im Kampf um den Kunden die Ordnung der Warenmärkte in einem Chaos unberechenbarer Güteverwässerung zu versinken drohte.

In der Reihe der vom RAL in langjähriger Aufbauarbeit entwickelten Mittel und Methoden zu einer planvollen Lenkung des allenthalben vorhandenen Strebens nach gesicherter Warengüte nehmen die „Gütezeichen" eine besondere Stellung ein. *Gütezeichen sind Zeichen von Gemeinschaften* (Verbänden, Fachorganisationen usw.) zur Kennzeichnung und Werbung für die von den Mitgliedern der Zeichengemeinschaften hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse. Die Gütezeichen dürfen dabei nur in Verbindung mit Waren geführt werden, die ganz bestimmte, von einer solchen Gemeinschaft aufgestellte und der Oeffentlichkeit zugängliche Gütebedingungen erfüllen und einer dauernden Güteüberwachung durch diese Gemeinschaft unterworfen sind.

Auf welch' fruchtbaren Boden der Gedanke, solche gütesichernden Maßnahmen zu treffen, gefallen ist, beweisen die bestehenden „Gütezeichen". Weiterhin sind besonders in der letzten Zeit erneut Bemühungen einer Reihe von industriellen und handwerklichen Verbänden und Fachorganisationen festzustellen, Gütezeichen zu schaffen, um mit ihrer Hilfe die Güteebene in dem betreffenden Wirtschaftszweig zu heben und zu sichern. Ueberall liegt diesen Bestrebungen die richtige Auffassung zugrunde, daß „Gütezeichen" einzig und allein Gemeinschaftszeichen sind. Angesichts dieser Tatsache muß daher das Verhalten einzelner Außenseiter verurteilt werden, die versuchen, den durch Gemeinschaftsarbeit von Verbänden und

Organisationen im Laufe von Jahren mit erheblichen Kosten und Mühen aufgebauten Werbewert der „Gütezeichen" dadurch zu verwässern, daß sie, ohne einer Gütezeichengemeinschaft anzugehören, ihre Individual-Zeichen, Firmenmarken usw. als Gütezeichen hinstellen. Der RAL hat sich, insbesondere in der jüngsten Zeit, in einer Reihe von Fällen gezwungen gesehen, solche Verstöße gegen den dem Wort „Gütezeichen" zugrundeliegenden Gemeinschaftsgedanken zu verfolgen und die mißbräuchliche Benutzung des Wortes und Begriffes „Gütezeichen" durch solche Firmen zu verhindern. Wenn auch durch die Schritte des RAL in allen diesen Fällen eine Bereinigung der Mißstände herbeigeführt werden konnte, so wird doch in Zukunft für eine Regelung Sorge getragen werden, die von vornherein das Auftreten solcher unliebsamen Erscheinungen verhindert. Bei der großen Bedeutung, welche der Gütezeichenbewegung für die heutige und künftige Wirtschaftsgestaltung und -gesinnung zukommt, werden alle Fachorganisationen und gesetzlichen Berufsvertretungen aufgefordert, an der Förderung und Reinhaltung des Gütezeichens mitzuarbeiten.

Lieferbedingungen für kunstseidene Wirk- und Strickstoffe.

Vielfach werden kunstseidene Wirk- und Strickstoffe beim Färben und Mattieren durch zu starken Zusatz von Chemikalien übermäßig künstlich erschwert. Diese Erschwerung, die auch vom hygienischen Standpunkt aus bedenklich ist, täuscht eine bessere Qualität der Ware vor, ist aber für den Verbraucher nur von Nachteil. Die zu starke Erschwerung geht im Gebrauch und insbesondere bei der Wäsche zum großen Teil wieder verloren, so daß ein unansehnliches, seinem eigentlichen Verwendungszweck nicht mehr gerecht werdendes Erzeugnis übrigbleibt.

Eine derartige Erschwerung ist als irreführend und unlauter anzusehen. Zum Schutze der Verbraucher und zur Förderung des lauteren Wettbewerbs sind daher von den beteiligten Wirtschafts- und Fachgruppen und vom Deutschen Frauenwerk beim

Reichsausschuß für Lieferbedingungen beim RKW Lieferbedingungen für kunstseidene Wirk- und Strickstoffe und daraus hergestellte Fertigwaren (RAL) 382 A)

vereinbart worden. Nach dieser Vereinbarung soll bei kunstseidenen Wirk- und Strickstoffen aller Art, die gefärbt und mattiert werden, im allgemeinen das Ablieferungsgewicht das Anlieferungsgewicht nicht überschreiten. Da es z. Zt. aber noch nicht möglich ist, beim Vorgang des Färbens und Mattierens das Ablieferungsgewicht genau mit dem Anlieferungsgewicht in Uebereinstimmung zu bringen, ist eine gewisse Ueberschreitung des Anlieferungsgewichtes zulässig. Bis auf weiteres ist eine Erhöhung des Anlieferungsgewichtes bis allerhöchstens 10 % noch statthaft. Als Anlieferungsgewicht gilt das Gewicht der rohen Ware bei der Uebergabe an den Veredler. (Diese Lieferbedingungen sind beim Beuth-Verlag, Berlin, zum Preise von RM. 0,20 zu beziehen.)

Eine Arbeitswoche für Kaufleute des Außenhandels.

Dem deutschen Außenhandel ist heute eine Aufgabe besonderen Ausmaßes gegeben. Sein Einsatz im Rahmen der von der Reichsregierung beschrittenen Wege soll den schaffenden deutschen Volksgenossen den wirtschaftlichen Lebensraum sichern und auch die letzten feiernden Arbeitsmenschen wieder in das Arbeitsleben des Volkes einfügen.

Soll dieser Weg zum vollen Erfolg führen, so ist nicht nur der Einsatz aller Kräfte notwendig, sondern auch immer wieder das Suchen des Außenhandelskaufmanns nach neuen Wegen. Diesem Ziel dienen die im Frühjahr und Herbst 1935 durch die DAF an vier entscheidenden Orten in Sachsen errichteten Außenhandelsschulen; ebenso auch die Tages-Außenhandelsschule in Hamburg. Für den gesamten deutschen Außenhandel wird nunmehr in Sachsen eine besondere Schulungsmaßnahme geplant. Mit Unterstützung des Leipziger Meßamtes und der sächsischen Industrie- und Handelskammern veranstaltet die Deutsche Arbeitsfront, Gauwaltung Sachsen, im Anschluß an die Leipziger Frühjahrsmesse (1.—7. März 1936) eine

Arbeitswoche für Kaufleute des Außenhandels

vom Freitag, dem 6. bis Freitag, dem 13. März 1936 in Berggießhübel / Sächs. Schweiz

in der eine Reihe von Sondergebieten der Raum- und Marktkunde durch erste Sachkenner behandelt werden sollen. Darüber hinaus ist die Beschäftigung mit weiteren brennenden Fragen des Außenhandels vorgesehen. Es stehen als Sprecher zur Verfügung:

Herbert A. Johnson, New York: Die deutschen Wirtschaftsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten
Dr. Fritz Glöde, Handelshochschule, Kopenhagen: Deutschlands Wirtschaftsbeziehungen zu den skandinavischen Ländern
Dr. Peiser, Senat Danzig: Deutschlands Wirtschaftsbeziehungen zu den baltischen Staaten
Gustav Schwerdtmann, Paris: Deutschlands Handelsbeziehungen zu Frankreich
Walter Gesell, Wien: Deutschlands Handelsbeziehungen zu Oesterreich
Dir. Paul Voss, Belgrad: Deutschlands Handelsbeziehungen zu Jugoslawien
Dr. Wilhelm Zowe, Kattowitz: Deutschlands Handelsbeziehungen zu Polen
Dr. Wehenkel, Berlin: Zusmamenfassung des Süd-Ost-Raumes
Gustaf Messarius, Berlin: Wege der Leistungssteigerung in der deutschen Außenwirtschaft
Dr. Hoch, Geschäftsführer der Sächs. Industrie- und Handelskammern in Berlin: Industrie- und Exportland Sachsen
Werbeberater Schuffenhauer, Chemnitz: Die Werbung des deutschen Außenhandels
Dr. Meyer, Wirtschaftsprüfer, Außenhandelsschule Hamburg: Die deutsche Devisenbewirtschaftung und der Zahlungsverkehr nach dem Ausland
Abschlußvortrag: Deutschlands geopolitische Lage.

In den Ländervorträgen soll besonders die Frage der Absatzmöglichkeiten für deutsche Waren Erörterung finden. Die Redner stehen zu persönlicher Besprechung zur Verfügung und sind auch bereit, bei der Vertreterauswahl mit Rat und Tat zu helfen.

Zur Teilnahme sind Betriebsführer des deutschen Außenhandels und deren leitende Mitarbeiter vorgesehen. Es handelt sich um eine Arbeitswoche von Männern, die täglich im praktischen Außenhandel stehen; sie sollen hier eine Vertiefung ihres Wissens erfahren und vor allem viele praktische Fingerzeige mit in den Betrieb hineinnehmen. Indem auch das Leben außerhalb des Vortragssaales in den Rahmen der Arbeitswoche einbezogen wird, wird versucht, die Woche als Gemeinschaftserlebnis zu gestalten, um durch kameradschaftliche Haltung die im Willen

liegenden Kräfte zu entfalten. Wissensvermittlung und Wille zum Einsatz soll gefördert werden. Gleichzeitig mag das Gemeinschaftserlebnis Ausspannung und Erholung der Kräfte für die künftige Tagesarbeit sein.

An Kosten entstehen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Teilnehmergebühr RM 50,—. Die Fahrpreisermäßigung der Reichsbahn für LM-(Leipziger Messe) Züge sowie die allgemeine Fahrpreisermäßigung kann auch für die Rückfahrt in Anspruch genommen werden.

Ein Werbeblatt, das alle Einzelheiten enthält, ist von der Deutschen Arbeitsfront, Reichsbetriebsgemeinschaft Handel, Abteilung Berufserziehung, Dresden A. 1, Platz der SA 12, II, wohin auch Anmeldungen zur Teilnahme zu richten sind, anzufordern.

Gutachten der Reichswirtschaftskammer zu Fragen des Zugabeverbots.

Handelsübliche Verpackung und gekoppelte Verkäufe.

Wie der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers an die Reichswirtschaftskammer vom 24. Juni 1935 — V 12300/35 — feststellt, ist noch eine Zugabegewährung zu beobachten, die sich mit den Vorschriften der Verordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264) nicht mehr vereinbaren läßt. Der Erlaß verweist in diesem Zusammenhang auf die mißbräuchliche Ausnutzung von im Zugabeverbot vorgesehenen Ausnahmen und wendet sich dabei gegen die Bestrebungen, die sogenannten gekoppelten Verkäufe zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Beide Verstöße (Mißbrauch einer Ausnahme und mißbräuchliche Verkopplung von Waren) greifen dann ineinander, wenn, wie das vielfach geschieht, die eine der gekoppelten Waren als Verpackung der anderen Ware hingestellt wird, wobei man sich auf die Ausnahmevorschrift im § 1 Abs. 2d der Zugabeverordnung beruft, welche handelsübliches Zubehör und handelsübliche Nebenleistungen vom Zugabeverbot freistellt. In anderen, ebenfalls häufigen Fällen, werden Waren — selbst solche, die in keinem irgendwie gearteten Zusammenhang mehr zueinanderstehen — zu einem Gesamtpreis angeboten, wobei geltend gemacht wird, daß eine Zugabe gar nicht vorliege (§ 1 Abs. 1 Satz 3).

Solche Vertriebsmethoden verstoßen häufig zweifelsfrei gegen das Zugabeverbot. Es gibt aber auch zahlreiche Grenzfälle, die der Wirtschaft berechtigten Anlaß zu Zweifeln geben, und die deshalb einer grundsätzlichen Klärung zugeführt werden müssen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Warenverbindung, nach der rechtmäßigen Inanspruchnahme der für Zubehör und Nebenleistungen vorgesehenen Ausnahme vom Zugabeverbot läßt sich regelmäßig nur unter Berücksichtigung des hier Handelsüblichen und Zweckmäßigen entscheiden. Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat deshalb die Reichswirtschaftskammer beauftragt, die hier aufgekommenen Zweifelsfragen im Meinungsaustausch mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen zu klären. Dieser Weg erschien auch aus dem Grunde zweckmäßig, weil der Reichsjustizminister in seinen Richtlinien für das Strafverfahren den Strafverfolgungsbehörden allgemein empfohlen hat, in Zweifelsfragen, die bei Durchführung des Zugabeverbots auftreten, mit der Reichswirtschaftskammer in Verbindung zu treten (Ziff. 419 der Allgemeinen Verfügung vom 13. April 1935).

Die Reichswirtschaftskammer hat daraufhin eingehende Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen über bestehende Zweifelsfragen und gegensätzlichen Auffassungen geführt, bei denen zur Feststellung der Merkmale der „Handelsüblichkeit“ und der „Verschleierung einer Zugabe“ auch Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit berücksichtigt worden sind.

I.

Die Zugabeverordnung vom 9. März 1932 sieht im § 1 Abs. 2d eine Ausnahme vom Zugabeverbot für die Fälle vor, in denen die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht. Unter diese Ausnahme fällt grundsätzlich die Verpackung der Ware. Hierzu ist angesichts der aufgetretenen Mißbräuche aber festzustellen:

Die Auslegung der Begriffe „handelsübliches Zubehör“ und „handelsübliche Nebenleistung“ kann nicht nur auf die tatsächliche Uebung abgestellt werden. Eine Handelsüblichkeit im Sinne der Zugabeverordnung liegt nicht schon allein deshalb vor, weil eine Verpackung seit einiger — auch längerer — Zeit in gewissem Umfange verwandt wird. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts haben nämlich bei der Feststellung einer Handelsüblichkeit geschäftliche Mißbräuche und Gewöhnung an sie außer Betracht zu bleiben (RGSt. 63/428). Anerkannt werden kann ferner nicht, daß bestimmte Betriebsformen und Betriebsgrößen eine besondere Handelsüblichkeit für sich in Anspruch nehmen. Andererseits kann die Anerkennung der Handelsüblichkeit nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine bestimmte Verpackung ganz allgemein oder gar ausschließlich benutzt wird. So werden schon wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Verpackungsarten verschiedene Verpackungsarten nebeneinander verwandt, so daß für die einzelne Verpackung eine allgemeine Uebung häufig nicht festgestellt werden kann. Ferner steht die Voraussetzung der Handelsüblichkeit nicht dem Aufkommen neuer Verpackungsarten entgegen, weil, durch technische Fortschritte ermöglicht, eine Verpackung handelsüblich werden kann, die es bis dahin nicht gegeben hat. Handelsüblich ist, was sich nach allgemeiner Auffassung der beteiligten Gewerbetreibenden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Gepflogenheiten hält. Soweit es sich um besondere nicht allgemein verwandte Verpackungen handelt, ist jeweils zu prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Hierbei sind folgende Grundsätze als maßgeblich zu beachten:

1.

Eine Verpackung ist dann nicht mehr handelsübliches Zubehör zur Ware oder eine handelsübliche Nebenleistung, wenn die Verpackung der Form nach erkennbar zu einem anderen besonderen Zweck bestimmt ist.

Zwar läßt sich jedes Gefäß und jeder Behälter bis zur einfachen Pappschachtel nach der Entleerung noch für irgendwelche Aufbewahrungs- oder Beförderungszwecke verwenden. Ein anderer besonderer Zweck liegt aber dann vor, wenn die Formgebung erkennbar auf einen Verwendungszweck hinweist, der über den ursprünglichen Verpackungszweck hinausgeht, oder wenn in der Werbung auf besondere Verwendungsmöglichkeiten der Verpackung aufmerksam gemacht wird.

2.

Eine Verpackung ist auch dann nicht mehr handelsübliches Zubehör zur Ware, oder eine handelsübliche Nebenleistung, wenn der Aufwand für Werk-

stoff und Ausstattung sich mit dem Verpackungszweck allein nicht rechtfertigen läßt.

Wo die Grenze liegt, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Füllwaren und den zahllosen Möglichkeiten ihrer Verpackung allgemeingültig nicht angeben. Bei der Beurteilung sind auch die folgenden beiden Gesichtspunkte zu berücksichtigen: In der Regel werden hochwertige Waren in einer besseren Verpackung geliefert werden als geringwertige. Ausgesprochene Luxuswaren werden sogar vielfach in — absolut betrachtet — recht wertvollen Packungen vertrieben. Als ein gerade in Zweifelsfällen entscheidendes Merkmal dafür, daß noch ein Verpackungszweck vorliegt, kann der Umstand gelten, daß die Umhüllung deutlich sichtbar und nicht entfernbar den Aufdruck der Herstellerfirma oder einer Marke trägt.

II.

Wenn die Verpackung den Rahmen des Handelsüblichen überschreitet oder wenn sonstwie mehrere Waren dergestalt miteinander verbunden werden, daß sie nur zusammen erhältlich sind, liegt eine Verkopplung von Waren vor. Die Auffassung, daß bei solchen Kopplungen ein Konflikt mit dem Zugabeverbot dann nicht in Frage komme, wenn in irgendeiner Weise (zum Beispiel durch Verwendung des Wortes Gesamtpreis) zum Ausdruck gebracht wird, daß beide Waren bezahlt werden müssen, ist ein Irrtum.

Kopplungsgeschäfte (d. h. das Anbieten, Ankündigen oder Gewähren einer Ware mit einer anderen Ware zu einem Gesamtpreis) sind nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Zugabeverordnung unzulässig, wenn sie zur Verschleierung einer Zugabe dienen. Die Absicht der Verschleierung ist bei willkürlichen Warenverbindungen regelmäßig anzunehmen. Eine willkürliche Warenverbindung liegt vor, wenn die Zusammenstellung als solche dem Verbraucher keine besonderen Gebrauchsvorteile bietet.

Wie der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers ausführt, empfiehlt sich das rechtmäßige Kombinationsgeschäft durch die Zweckmäßigkeit der Zusammenstellung. Die Anziehungskraft des zur Verschleierung einer Zugabe mißbrauchten Gesamtangebots liegt demgegenüber in der wirklichen oder auch nur vermeintlichen Verbilligung des als Vorspann für die Hauptware dienenden Mitgehartikels.

Keine Verkopplung liegt dagegen bei der Verbindung solcher Waren vor, die notwendige Bestandteile des durch die Vereinigung geschaffenen Ganzen sind, wie zum Beispiel bei einem sogenannten Necessairekoffer (Lederkoffer und eingesetzte Toiletteartikel) oder bei einem Nähkorb (Korb und Nähbesteck mit Zubehör wie Garn, Nadeln usw.).

Ein Gebrauchsvorteil, der die Verbindung selbst verschiedenartiger Waren rechtfertigt, kann auch dann vorliegen, wenn die Zusammenstellung sich durch ihre besondere Eignung und Verwendbarkeit zu Geschenkzwecken empfiehlt. Dabei kann es sich aber nur um Zusammenstellungen bestimmter Waren handeln, bei denen sich auch der Verbraucher über den besonderen Zweck dieser Zusammenstellungen im klaren ist. Voraussetzung ist ferner, daß für Geschenkzwecke geeignete hochwertige Waren verwendet werden, und daß der Gesamtpreis für die Geschenkzusammenstellung auf der Grundlage ordnungsmäßiger Kalkulation ein volles Entgelt für die Bestandteile und ihre Zusammenfassung bietet.

Verpackungen in besserer Ausstattung, die durch den Wert der Füllware an sich nicht gerechtfertigt ist (vgl. 1, 2) werden in einigen Branchen zu besonderen Gelegenheiten geführt (sogenannte Festtags- und Geschenkpackungen). Sie sind als Kopplungsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (für Kaffee-Festtagspackungen und Zigarren-Geschenkpackungen vergleiche Anhang B).

Keine nach dem Zugabeverbot unzulässige Verkopplung ist es, wenn für die gekoppelten Waren Einzelpreise ausgeworfen werden und dabei ausdrücklich angeboten wird, daß die Waren zu diesen Einzelpreisen auch allein abgegeben werden.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit der nordischen Staaten.

Die Zeitschrift des tschechoslowakischen Export-Instituts („Welthandel") führt über diese Frage u. a. aus:

In der Weltwirtschaft zeigt sich jetzt das erstemal die Gesamtbedeutung der Konferenzen der skandinavischen Staaten, die im Februar 1935 in Stockholm und Ende Oktober 1935 in Kopenhagen stattfanden. Aufgabe dieser Konferenzen war es, Mittel und Wege zur Verwirklichung der praktischen Zusammenarbeit zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland zu suchen. Ihre Bedeutung geht schon daraus hervor, daß die Delegierten führende Persönlichkeiten der einzelnen Staaten sind.

Schon in der Vergangenheit bestand eine gewisse Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten, doch war sie eher kulturellen Charakters. Die Basis zu den heutigen offiziellen Konferenzen der nordischen Wirtschaftskreise wurde in zäher Arbeit von dem in jedem Land gegründeten Verein „Der Norden" gelegt.

Die Zusammenarbeit geschieht in zwei Richtungen. Die eine ist der privatwirtschaftliche Zusammenschluß der Stände (Industrie, Verbände, einzelner Betriebe usw.), die zweite ist die Zusammenarbeit der Regierung auf handelspolitischem Gebiet und der direkte Verkehr zwischen den Verwaltungen der Bahnen, Post, Telegraphen, Staatsbanken und Steuerämtern der einzelnen Länder.

Die privatwirtschaftlichen Verhandlungen führten bereits zu Resultaten wie dies z. B. die Organisation der Holzveredelungsindustrie, Schiffsverkehr, Säge-, Zellulose- und Papierindustrie, die Zusammenarbeit der mächtigen Kooperativen (Verbrauchsgenossenschaften) ist, die ein gemeinsames Verkaufsbüro besitzen und eine eigene Glühlampenfabrik unterhalten. Weitere Interessengruppen erstreben die Beseitigung schädlicher Konkurrenz und damit die Einschränkung des Preisrückgangs auf den Weltmärkten.

Bezüglich der Zusammenarbeit der Regierungen in handelspolitischem Sinne, kann auf die Konvention in Oslo v. J. 1930 verwiesen werden. Ihre Bedeutung war nicht allzu groß, nichtsdestoweniger war die Konvention aber der moralische und symptomatische Ausdruck der Wesenheit des nordischen Blocks. Sie hat dem wachsenden Strom der Schutzmaßnahmen dadurch eine Grenze gestellt, daß sich die Parteien gegenseitig verpflichteten, bevorstehende Zollerhöhungen oder vorbereitete neue Zölle in einer bestimmten Frist vor Verlautbarung und Inkrafttreten einander bekanntzugeben.

Die Ergebnisse der Stockholmer Konferenz sind: enge Verbindung der Verwalter der Notenbanken, die Zusammenarbeit der Direktionen der nordischen Bahnen und der Post, die inzwischen ebenfalls ein wichtiger Wirtschaftsfaktor geworden sind.

Die Delegiertenversammlung in Kopenhagen befaßte sich mit der Vorbereitung der Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, mit Vorschlägen zur Verbesserung des nordischen Telegraphen- und Telephonverkehrs, mit dem See- und Flugverkehr und Maßnahmen, die die Beseitigung der Doppelbesteuerung zum Zweck haben.

Die Diskussion über die gemeinsame Handelspolitik wurde auf Grund statistischer Daten geführt, welche die Bedeutung des nordischen Zusammengehens in überraschendem Lichte zeigten.

Die Gesamtzahl der Bevölkerung der nordischen Staaten beträgt (einschließlich Islands) 16,3 Millionen Personen, welche Zahl in Europa — ganz abgesehen von USSR — nur von England, Frankreich, Italien, dem Deutschen Reich, Polen, Spanien und Rumänien übertroffen wird. Während also jedes der vier Länder allein in der Weltwirtschaft mit Rücksicht auf seine Einwohnerzahl nur eine verhältnismäßig kleine Rolle spielt, erlangt der nordische Block durch Zusammenschluß der Kräfte eine wesentliche Bedeutung.

Der Wert der gemeinsamen Einfuhr der vier nordischen Staaten betrug 1934 ca. 185 Millionen £, der Wert der gemeinsamen Ausfuhr ungefähr ebenso viel, und zwar 177 Millionen £.

Nach der vom Völkerbund herausgegebenen „Review of World Trade 1934" haben die zehn führenden Staaten (die nordischen Länder sind als Ganzes angeführt) folgenden Anteil am Welthandel:

Großbritannien . . .	18,85 %
Vereinigte Staaten . .	9,53 %
Deutsches Reich . . .	8,67 %
Frankreich	6,86 %
Nordische Staaten	4.65 %
Japan	3,32 %
Kanada	3,27 %
Belgien	3,23 %
Holland	3,01 %
Italien	2,82 %

Die Bedeutung dieser kleinen nordischen Staaten ist daher im Welthandel außerordentlich groß. Nur Großbritannien, die Vereinigten Staaten, das Deutsche Reich und Frankreich weisen höhere Umsätze aus. Auch der Umstand, daß die Beteiligung der nordischen Staaten am Welthandel in der Krisenzeit gestiegen ist, darf nicht außer acht gelassen werden. Sie betrug 1929 nur 3,98 %.

Diese Daten haben nicht nur in den nordischen Staaten Aufsehen erregt, sie haben auch sonst überall großes Interesse erweckt.

Die Ausfuhr Großbritanniens nach den nordischen Staaten betrug i. J. 1933 7,4 % der Gesamtausfuhr und wurde nur von der Ausfuhr Großbritanniens nach Indien mit 9,1 % der Gesamtausfuhr des Mutterlandes übertroffen. Die nordischen Staaten beziehen von der Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten 5,2 %, von der Ausfuhr Australiens 5,8 %, von der Ausfuhr der Südafrikanischen Union 6,3 %, von derjenigen Frankreichs (dem besten europäischen Absatzgebiet Großbritanniens) 5 %, des Deutschen Reiches 8,6 % und Hollands 12 %.

In der Ausfuhr Großbritanniens nahmen die Nordstaaten im Verhältnis zu ihrer Gesamteinfuhr die zweite Stelle mit 10,5 % ein. Dieses Verhältnis wurde nur durch ihre Einfuhr aus den Vereinigten Staaten übertroffen, welches 11,2 % ergab.

Auf der Konferenz in Kopenhagen wurde Ende Oktober 1935 beschlossen, daß die Delegationen ihre Verhandlungen im Frühjahr in Oslo fortsetzen werden. Anfang Dezember fand in Helsingfors eine Zusammenkunft der Premierminister Dänemarks Stauning, Norwegens Nygaardsvold und Schwedens Hanson zusammen, die die Zusammengehörigkeit der nordischen Staaten bei der auf die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen ihrer Länder gerichteten Arbeit erneut bekräftigten.

Daraus geht deutlich hervor, daß die ständig wachsende privatwirtschaftliche und handelspolitische Aktivität der nordischen Länder ihre Form sucht und sich zu dem Zweck organisiert, um im Norden ein Bollwerk gegen die heutigen Tendenzen der übrigen europäischen Staaten mit ihren Kontingents- und Devisenwirtschaft zu errichten.

Lettlands Außenhandel in den ersten drei Vierteljahren 1935.

Die Außenhandelsbilanz Lettlands für die ersten neun Monate des Jahres 1935 zeigt im Vergleich zum Vorjahre ein recht befriedigendes Bild. Sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr haben sich gehoben, dabei erstere in stärkerem Ausmaß als die Einfuhr.

Die betreffenden Zahlen lauten:

	Jan. — Sept. 1935		Jan. — Sept. 1934	
	t	Mill. Ls.	t	Mill. Ls.
Ausfuhr	784 793	72,1	747 536	57,9
Einfuhr	750 631	77,6	642 518	70,6
Bilanz		— 5,5		— 12,7

Der Passivsaldo des Außenhandels hat sich von 12,7 Mill. Ls. im Vergleichszeitraum des Vorjahres auf 5,5 Mill. Ls. in diesem Jahre verringert. Dabei war die Ausfuhr mengenmäßig um etwa 37 000 t, wertmäßig um 14,2 Mill. Ls. höher als 1934, während die Einfuhr mengenmäßig um rund 108 000 t, wertmäßig nur um 7 Mill. Ls. zugenommen hat.

Ein Vergleich der Ausfuhr mit dem Vorjahr ergibt folgendes Bild:

	Jan./Sept. 1935		Jan./Sept. 1934	
	t	1000 Ls.	t	1000 Ls.
Lebende Tiere (Stück)	3 964	254	9 399	425
Lebensmittel	134 254	23 879	24 335	14 085
Rohstoffe und Halbzeug	600 155	32 978	683 079	30 850
Fabrikate	49 713	14 999	39 381	12 584

Mit Ausnahme der Ausfuhr von lebenden Tieren, die bisher in der Handelsbilanz Lettlands nie besonders hervorgetreten sind, haben alle Hauptgruppen: die Ausfuhr von Lebensmitteln, von Rohstoffen und Halbzeug und die Ausfuhr von Fertigerzeugnissen eine Ausweitung erfahren, die bei der Lebensmittelgruppe am stärksten war. Es wurden rund 110 000 t mehr Lebensmittel im Wert von rd. 10 Mill. Ls. ausgeführt als in der Vergleichszeit 1934.

Fast alle wichtigeren Ausfuhrartikel sind, wie nachstehende Uebersicht zeigt, in den ersten neun Monaten 1935 in größeren Mengen exportiert worden als im Vorjahr:

	Jan./Sept. 1935		Jan./Sept. 1934	
	t	1000 Ls.	t	1000 Ls.
Gips	56 169	326	46 211	268
Roggen	55 060	3 334	7 518	517
Weizen	49 354	2 811	1	—
Sperrholz	33 696	7 424	26 726	6 014
Butter	13 609	13 647	12 363	10 377

	Jan./Sept. 1935 t	1000 Ls.	Jan./Sept. 1934 t	1000 Ls.
Papier und Pappe	7 863	1 636	5 475	1 144
Flachs	6 025	6 519	4 606	3 365
Leinsaat	2 219	608	1 258	363
Kleesaat	1 834	2 574	862	996
Textilerzeugnisse	1 142	2 724	971	2 070
Häute und Felle	739	2 162	489	1 256
Süßwaren	693	439	116	137
Fischkonserven	512	426	361	302
Frisches Fleisch	354	206	143	87
Maschinen	246	192	188	181

Nachgelassen hat die Ausfuhr folgender Waren:

	Jan./Sept. 1935 t	1000 Ls.	Jan./Sept. 1934 t	1000 Ls.
Großvieh (Stück)	23	3	128	1
Schweine (Stück)	3 901	250	8 732	423
Bacon	1 340	1 389	1 890	1 978
Fische	42	13	199	76
Holzmaterial	495 942	19 751	608 176	23 793
Zellulose	1 846	196	3 517	419
Gummischuhwerk	126	426	232	774
Zündhölzer	125	63	196	65
Farben	597	308	809	439

Trennt man die Ausfuhr nach den Merkmalen der Subventionierung oder Nichtsubventionierung, so ergeben sich für die subventionierte Ausfuhr folgende Zahlen (in 1000 Ls.):

	1935	1934
Roggen	3 334	517
Weizen	2 811	—
Butter	13 647	10 377
Flachs	6 519	3 365
Zusammen	26 311	14 259

Die übrigen nichtsubventionierten Ausfuhrwaren ergaben einen Gesamtwert von 45,8 Mill. Ls. gegenüber 43,6 Mill. Ls. im Vorjahr.

Die Einfuhr weist gegenüber dem Vorjahr im großen und ganzen keine erhebliche Abweichungen auf. Gestiegen ist die Einfuhr folgender Artikel:

	Jan./Sept. 1935 t	1000 Ls.	Jan./Sept. 1934 t	1000 Ls.
Steinkohle	417 341	5 843	323 987	4 563
Kunstdünger	47 355	4 149	31 457	2 761
Metalle	29 894	6 015	24 381	4 633
Salz	25 162	525	21 740	472
Petroleum	17 245	911	11 105	588
Heringe	7 869	1 338	6 700	1 165
Naphtha	5 604	383	5 482	370
Baumwolle	3 565	4 039	3 323	3 579
Benzin	4 649	581	3 687	699
Textilwaren	2 267	10 174	2 140	10 012
Landwirtschaftliche Maschinen	2 074	1 927	1 109	1 087
Früchte und Beeren	1 770	1 066	833	327
Gerbstoffe	1 764	460	1 151	301
Felle und Häute	1 121	2 053	469	1 415
Farben	563	1 542	551	1 318
Oelsaaten	444	233	355	214
Elektr. Maschinen und Zubehör	390	1 730	378	1 607

Der Grund für die vergrößerte Einfuhr von Steinkohlen ist wohl der erhöhte Bedarf der lettischen Eisenbahnen.

Dagegen ist die Einfuhr folgender Waren zurückgegangen:

	Jan./Sept. 1935 t	1000 Ls.	Jan./Sept. 1934 t	1000 Ls.
Phosphorite	28 955	895	29 510	929
Zucker	—	—	13 458	1 585
Saaten	4 932	1 695	8 124	1 514
Metallerzeugnisse	4 747	3 629	6 108	3 004
Pferde (Stück)	2 653	691	5 250	1 025
Industrie-Maschinen	1 934	3 918	2 894	4 561
Rohtabak	714	1 834	787	2 078
Kautschuk und Rohgummi	382	354	500	382
Rohwolle	378	1 061	407	1 447

Nach den wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrländern geordnet gestaltet sich der lettische Außenhandel in den ersten 9 Monaten dieses Jahres wie folgt:

	Einfuhr in 1000 Ls. 1935	1934	Ausfuhr in 1000 Ls. 1935	1934
Belgien u. Luxemburg	2 528	4 577	5 641	2 215
Dänemark	816	725	1 759	496
Deutsches Reich	28 587	16 613	23 043	14 028
Estland	1 418	2 363	842	1 482
Finnland	271	371	672	287
Frankreich	2 246	4 358	1 218	2 012
Großbritannien	15 375	15 594	22 707	24 071
Holland	1 464	1 625	1 142	3 222
Italien	1 164	789	482	402
Litauen	1 578	1 761	665	1 093
Norwegen	931	915	270	124
Oesterreich	369	420	250	76
Polen und Danzig	2 104	3 234	408	234
Rumänien	335	576	140	424
Sowjet-Rußland	2 559	2 021	1 620	1 222
Schweden	1 682	1 059	1 163	816
Tschechoslowakei	180	413	766	633
Vereinigte Staaten von Amerika	5 039	4 968	3 712	1 227

Bücherbesprechung

Schweizer Uhren.

Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung hat vor kurzem unter Mitwirkung maßgebender Kreise der schweizerischen Uhrenindustrie eine mit Abbildungen reich ausgestattete Schrift, betitelt: „Schweizer Uhren“, herausgegeben.

Das Werk ist dazu bestimmt, Vertretern und Uhrenhändlern das Abschließen von Geschäften zu erleichtern, indem es sie in die Technik der Schweizeruhr einweiht, deren Vorzüge darlegt und die Fortschritte hervorhebt, die im Laufe der Jahrhunderte auf diesem Gebiete erzielt wurden und deren sich die Schweizerische Uhrenindustrie mit Recht rühmen darf.

Diese Veröffentlichung wird in den Kreisen der Uhrenhändler sicher mit lebhafter Genugtuung aufgenommen, denn sie bildet ein nützliches Hilfsmittel für die Verkäufer der Schweizer Uhren.

Die Schrift ist durch Vermittlung des Schweizerischen Konsulats in Danzig erhältlich.

Druck von A. Schroth, Danzig.


Firmen-Mitglied
der nat. soz. Volkswohlfahrt E.V.
V/10

